

<b>Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019</b>	<b>Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258</b>	<b>Anmerkungen</b>
---	---	--------------------

<b>I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN</b>	<b>I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN</b>	
<b>§ 1 Name, Bezeichnung</b>	<b>§ 1 Name, Bezeichnung</b>	
Die Stadt führt den Namen „Stadt Genthin“. Neben dem inneren Stadtgebiet gehören zur Stadt Genthin folgende Ortsteile: a) Dretzel b) Fienerode c) Gehlsdorf d) Gladau e) Hagen f) Holzhaus g) Hüttermühle h) Mützel i) Paplitz j) Parchen k) Ringelsdorf l) Schattberge m) Schopsdorf n) Tuchein o) Wiechenberg p) Wülpen	Die Einheitsgemeinde Stadt Genthin führt die Bezeichnung „Stadt Genthin“.  Neben der Stadt Genthin gehören zur Einheitsgemeinde Stadt Genthin folgende Ortsteile:  Folgende Aufzählung unverändert	Hier war die klarere Darstellung der Einheitsgemeinde Stadt Genthin als politischem Gebilde zur Abgrenzung von der Örtlichkeit der Stadt Genthin erforderlich (§ 12 KVG)
<b>§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel</b>	<b>§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel</b>	
(1) Das Wappen der Stadt Genthin zeigt im roten goldbordierte Schild die goldgekrönte Gottesmutter im goldenen Gewand mit dem Kind auf dem rechten Arm.  (2) Die Flagge der Stadt zeigt die Farben Rot und Gelb und das Wappen der Stadt Genthin.  (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Genthin“.	Es wird ein Absatz 4 und Absatz 5 angefügt:  (4) Die Führung des Stadtwappens ist ausschließlich der Stadt Genthin gestattet. Ausnahmen kann die Stadt Genthin zulassen.  (5) Näheres regelt die „Satzung der Stadt Genthin über die Verwendung des Siegels der Stadt Genthin sowie der Siegel der Ortschaften der Stadt Genthin“ in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Genthin vom 02.07.2009	Die Ergänzung ist zur rechtlichen Klarstellung notwendig, da wiederholt die missbräuchliche Verwendung des Wappens der Stadt Genthin vorgekommen ist, und es sich dabei um eine nach der genannten Satzung zu ahndende Ordnungswidrigkeit handelt.

<b>Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019</b>	<b>Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258</b>	<b>Anmerkungen</b>
---	---	--------------------

<b>II. ABSCHNITT ORGANE</b>	<b>II. ABSCHNITT ORGANE</b>	
<b>§ 3 Stadtrat</b>	<b>§ 3 Stadtrat</b>	
<p>(1) Die Vertretungskörperschaft der Stadt Genthin führt die Bezeichnung „Stadtrat“.</p> <p>(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.</p> <p>(3) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.</p> <p>(4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.</p>	<p>(1) gestrichen</p> <p>(2) gestrichen</p> <p>(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.</p> <p>(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.</p>	<p>Entspricht der Mustersatzung des SGSA</p> <p>neue Nummerierung, Inhalt unverändert</p> <p>neue Nummerierung, Inhalt unverändert</p>
<b>§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse</b>	<b>§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse</b>	
<p>Der Stadtrat entscheidet über:</p> <p>1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten ab der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;</p>	<p>Der Stadtrat entscheidet über</p> <p>1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9 c TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,</p>	<p>Berücksichtigung der einschlägigen Regelungen für Beamte der Gemeinde.</p>

Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019	Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258	Anmerkungen
<p>2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 50 T€ übersteigt</p> <p>3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 200 T€ übersteigt;</p> <p>4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 75 T€ übersteigt;</p> <p>5. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 10 T€ übersteigt.</p> <p>6. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 75 T€ übersteigt;</p> <p>7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 3 T€ übersteigt.</p>	<p>2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,</p> <p>3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbeitrages, wenn der Vermögenswert, wenn der Vermögenswert 200.000 € übersteigt,</p> <p>4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 75.000 € übersteigt,</p> <p>5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA deren Vermögenswert 25.000 € übersteigt,</p> <p>6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 75.000 € übersteigt,</p> <p>7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 3.000 € übersteigt.</p>	<p>Berücksichtigung der Grundsätze der Doppik</p> <p>Diese Regelung betrifft Verträge der Stadt mit ehrenamtlichen Vertretern der Gemeinde (Stadträte, OR-Räte etc. Dabei handelt es bezüglich der Werthöhe um eine Ermessensentscheidung des Stadtrates.</p> <p>Änderung der Bezeichnung – Gemeinde/Stadt</p>
<p><b>§ 5</b> <b>Ausschüsse des Stadtrates</b></p>	<p><b>§ 5</b> <b>Ausschüsse des Stadtrates</b></p>	
<p>Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:</p>	<p>unverändert</p>	

Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019	Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258	Anmerkungen
<p>1. als beschließende Ausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Hauptausschuss</li> <li>- den Bau- und Vergabeausschuss;</li> </ul> <p>2. als beratende Ausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss,</li> <li>- den Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss und</li> <li>- den Wirtschafts- und Umweltausschuss.</li> </ul>	<p>unverändert</p> <p>2. als beratende Ausschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Finanzausschuss</li> <li>- den Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss</li> <li>- den Wirtschafts- und Umweltausschuss.</li> </ul>	<p>Anstelle des Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss wird nunmehr die Bezeichnung „Finanzausschuss“ geführt. Die bisherige Bezeichnung „Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss“ ist irreführend, da der Ausschuss keine Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses wahrnimmt und dazu nach Maßgabe des KVG auch nicht berechtigt ist. Er begleitet als Finanzausschuss ausschließlich den Haushalt in seiner Vorbereitung und Durchführung. Die Rechnungsprüfung liegt in den Händen des Landkreises.</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Beschließende Ausschüsse</b></p>	<p><b>§ 6</b> <b>Beschließende Ausschüsse</b></p>	
<p>(1) Dem <u>Hauptausschuss</u> sitzt der Bürgermeister vor. Der Vorsitz sowie dessen Stellvertretung im Bau- und Vergabeausschuss erfolgt durch einen Stadtrat unter Anwendung der Bestimmungen für die beratenden Ausschüsse</p> <p>(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.</p>	<p>unverändert</p> <p>(2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.</p> <p>(3.) Auf Antrag von zwei Mitgliedern des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p>	<p>Inhalt war bislang in § 6 Abs. 5 aufgeführt. Zur Klarstellung sind konkret 2 Mitglieder als Antragsteller benannt, da ein Viertel bei 7 Ausschussmitgliedern unbestimmt ist.</p>
<p>(3) Der Hauptausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall</p>	<p>Absatz (3) wird textlich unverändert Absatz (4)</p>	<p>neue Nummerierung; Inhalt ist unverändert</p>

Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019	Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258	Anmerkungen
<p>beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz der Ausschusssitzung vertritt.</p> <p>Der Hauptausschuss beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung innerhalb und mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen ab EG 8 und ab S 8b TVÖD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister;</li> <li>2. die Zustimmung zur Inanspruchnahme der im Haushalt veranschlagten Verpflichtungs-ermächtigungen bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 100 T€ übersteigt,</li> </ol>	<p><i>Neufassung:</i></p> <p>Der Hauptausschuss beschließt über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Beamten, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 8 bis 9 b TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,</li> <li>2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über <b>10.000 € bis zu 50.000 €</b> und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt</li> <li>3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn der Vermögenswert über 100.000 € bis zu 200.000 € beträgt,</li> </ol>	<p>rechtliche Richtigstellung durch Berücksichtigung der Beamten</p> <p>Im Folgenden werden anstelle der Verweise auf einschlägige Regelungen(Querverweise) nunmehr Höchstwerte festgeschrieben, was die Kontrolle der Umsetzung der Festlegungen erleichtert.</p> <p>Nach dem bisherigen Abs. (2) erfolgt eine neue Nummerierung</p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, bis zu der in § 4 Nr. 4 genannten Wertgrenze.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, von über 10.000 € bis zu 75.000 €,</li> </ol>	

Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019	Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258	Anmerkungen
<p>4. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, bis zu der in § 4 Nr. 5 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 2,5 T€ übersteigt.</p> <p>5. Rechtsgeschäfte i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, bis zu der in § 4 Nr. 6 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 15 T€ übersteigt.</p> <p>6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde bis zu der in § 4 Nr. 7 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 300 € übersteigt.</p>	<p>5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, von über 10.000 € bis zu 25.000 €,</p> <p>6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, von über 10.000 € bis zu 75.000 €,</p> <p>7. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500 € übersteigt bis zu einem Wert von 3.000 €.</p>	
<p>(4) Der <u>Bau- und Vergabeausschuss</u> besteht aus sieben Stadträten. Ausschussvorsitz und stellvertretender Ausschussvorsitz werden entsprechend den Regelungen zu den beratenden Ausschüssen (§ 7) bestimmt.</p> <p>Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 vorliegt, beschließt der Bau und Vergabeausschuss über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);</li> <li>2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen und zur Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 36 in Verbindung mit § 31 BauGB);</li> <li>3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 36 in Verbindung mit § 33 BauGB);</li> <li>4. das Einvernehmen zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 in Verbindung</li> </ol>	<p>unverändert</p>	

<b>Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019</b>	<b>Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258</b>	<b>Anmerkungen</b>
---	---	--------------------

<p>mit § 34 Bau-GB);</p> <p>5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 36 in Verbindung mit § 35 BauGB);</p> <p>6. Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), wenn der Einzelauftrag einen Wert von 50 T€ übersteigt.</p>		
(5) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.	gestrichen	Inhalt in § 6 Abs. 3 zu finden
<b>§ 7 Beratende Ausschüsse</b>	<b>§ 7 Beratende Ausschüsse</b>	
<p>(1) Den im folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss;</li> <li>2. Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss;</li> <li>3. Wirtschafts- und Umweltausschuss.</li> </ol> <p>(2) Die Vorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt (Divisorverfahren mit Abrundung) zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.</p>	<p>(1) Den im folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Finanzausschuss;</li> <li>2. Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss;</li> <li>3. Wirtschafts- und Umweltausschuss.</li> </ol> <p>(2) Die Vorsitze der Ausschüsse werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt (Divisorverfahren mit Abrundung) zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte be-</p>	<p>Anstelle des Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss wird nunmehr die Bezeichnung „Finanzausschuss“ geführt. –siehe Erläuterungen zu § 5</p> <p>Ergänzung gem. der Mustersatzung des SGSA.</p>

Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019	Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258	Anmerkungen
<p>(3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.</p> <p>(4) In die Ausschüsse gemäß Abs. 1 werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat maximal jeweils sechs sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neugewählten Stadtrates.</p>	<p>stimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) Ändert sich die Stärke der Fraktionen so, dass sich Auswirkungen auf die Zugriffe nach Abs. (2) ergeben, sind die daraus resultierenden Veränderungen in der nächstmöglichen Sitzung des Stadtrates durch den Stadtratsvorsitzenden bekannt zu machen.</p>	<p>Es wird ein zusätzlicher Absatz (5) aufgenommen</p> <p>Hier wird aus aktuellem Anlass darauf reflektiert, dass durch das Fehlen von „Nachrückern“ oder den Wechsel von Stadträten zwischen den Fraktionen, Veränderungen eintreten, die Auswirkungen auf die Zugriffsrechte der Fraktionen haben, die es zeitnah zu würdigen gilt.</p>
<b>§ 8 Geschäftsordnung</b>	<b>§ 8 Geschäftsordnung</b>	
Das Verfahren im Stadtrat, in den Ausschüssen sowie in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.	unverändert	
<b>ohne</b>	<b>§ 8a Beiräte der Stadt Genthin</b>	Neuaufnahme
	<p>(1) Der Stadtrat entscheidet auf Antrag über die Bildung und öffentliche Zulassung von Beiräten und bestätigt deren Mitglieder durch Berufung.</p> <p>(2) Das Nähere regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung.</p>	Hier soll die geübte Praxis der Berufung von Beiräten oder Vertretungen bestimmter Zielgruppen, beispielhaft die Seniorenvertretung, auf eine rechtssichere Basis montiert werden. Dem Stadtrat ist so die Möglichkeit gegeben, Gremien zur Unterstützung in bestimmten kommunalen Bereichen zu installieren, sie zu berufen, aber auch abzubauen.

<b>Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019</b>	<b>Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258</b>	<b>Anmerkungen</b>
---	---	--------------------

		fen! Mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat wird zeitnah eine Satzung zur Bildung und Arbeit der öffentlichen Beiräte erarbeitet und dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Bürgermeister</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Bürgermeister</b></p>	
<p>(1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.</p> <p>Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i.V.m § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.</li> <li>2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 7 und S 2 bis S 8a TVöD.</li> <li>3. die Entscheidung über die in § 4 Nr. 3, 4, 6 und 7 sowie in § 6 Abs. 3 Satz 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.</li> <li>4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für einzelne Aufgaben</li> </ol>	<p><b>Neufassung:</b> Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von <b>10.000 €</b> nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,</li> <li>2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen,</li> <li>3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis ein-</li> </ol>	<p>Da der § 9 in der Neufassung nur aus einem Absatz 1 besteht, wurde auf eine Nummerierung verzichtet.</p> <p>Wie bereits vorbemerkt, wurde auch bei der Neufassung des § 9 auf Querverweise verzichtet, um die Aufgabenstellung klarer herauszustellen und damit die Übersichtlichkeit zu verbessern. Im Übrigen wurde eine stärkere Anlehnung an die Mustersatzung des SGSA angestrebt.</p>

Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019	Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258	Anmerkungen
--	--	-------------

<p>der Gemeinde bis zu der in § 6 Abs. 3 Nr. 6 genannten Wertgrenze.</p> <p>5. Die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte.</p>	<p>schließlich <b>10.000 €</b>,</p> <p>4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn der Vermögenswert bis einschließlich 100.000 € beträgt,</p> <p>5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA bis einschließlich 10.000 €,</p> <p>6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA bis einschließlich 10.000 €</p> <p>7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA bis einschließlich 10.000 €,</p> <p>8. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde bis einschließlich 500 €,</p> <p>9. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), wenn der Einzelauftrag einen Wert von bis zu 50.000 € hat.</p> <p>10. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.</p>	
---	--	--

Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019	Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258	Anmerkungen
(2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.	(2) gestrichen	Dieser Absatz (2) findet Eingang in den nachfolgend aufgenommenen § 9a
	<b>§ 9a Auskunftsrecht</b>	
--	(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.	
<b>§ 10 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte</b>	<b>§ 10 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte</b>	
(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.	unverändert	Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind im KVG eindeutig geregelt. Bei ihrer Tätigkeit geht es um die Sicherung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Zusätzliche „Beauftragtenaufgaben“, bspw. für Behinderte, Senioren u.a. Ziel-

<b>Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019</b>	<b>Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258</b>	<b>Anmerkungen</b>
---	---	--------------------

<p>(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.</p> <p>(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.</p>		<p>gruppen, sind nicht vorgesehen. Der Stadtrat kann neben der Gleichstellungsbeauftragten außerhalb der Satzungsregelungen Beiräte für bestimmte Bereiche berufen, wie bereits mit der Stadtseniorenvertretung praktiziert. Eine Regelung in der Hauptsatzung kann dazu nicht getroffen werden.(vgl. § 78 KVG)</p>
<p><b>III. ABSCHNITT</b></p> <p><b>UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER</b></p>	<p><b>III. ABSCHNITT</b></p> <p><b>UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER</b></p>	
<p><b>§ 11</b></p> <p><b>Einwohnerversammlung</b></p>	<p><b>§ 11</b></p> <p><b>Einwohnerversammlung</b></p>	
<p>(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.</p> <p>(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.</p> <p>(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.</p>	<p>(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß den Bestimmungen der in § 18 benannten Bekanntmachungssatzung bekannt zu machen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.</p> <p>(2) bis (3) unverändert</p>	<p>Nach Maßgabe des KVG ist der Bürgermeister verpflichtet, die Einwohner über kommunale Belange zu unterrichten. Er kann dazu Einwohnerversammlungen durchführen. Deren Gestaltung liegt im Ermessen des Bürgermeisters. Eine „Protokollierung“ dieser Einwohnerversammlungen ist entbehrlich, da keine Anträge, Beschlüsse u.ä. behandelt werden. Allerdings ist der Stadtrat dort zu beteiligen, wo es um Anliegen aus den Einwohnerversammlungen geht, die seine Kompetenz berühren. Daraus leitet sich eine „Informationspflicht“ des Bürgermeisters ab.</p>

<b>Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019</b>	<b>Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258</b>	<b>Anmerkungen</b>
---	---	--------------------

<p align="center"><b>§ 12 Einwohnerfragestunde</b></p>	<p align="center"><b>§ 12 Einwohnerfragestunde</b></p>	
<p>(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Stadtrates <del>bzw. die Ausschussvorsitzenden stellt</del> den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.</p> <p>(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können in den beschließenden und beratenden Ausschüssen (Hauptausschuss, Bau- und Vergabeausschuss, Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss und Wirtschafts- und Umweltausschuss) Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</p> <p>(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates <del>/Ausschusses</del>. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.</p> <p>(5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden und beratenden Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses.</p>	<p><i>Der § 12 wird neugefasst:</i></p> <p>(1) Der Stadtrat sowie seine beratenden und beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ihrer ordentlichen und öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.</p> <p>(2) Diese Bestimmung findet zugleich Anwendung bei der Durchführung von Ortschaftsratssitzungen.(§ 18)</p> <p>(3) Einzelheiten zur Durchführung der Einwohnerfragestunde regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Genthin.</p> <p><i>Ende der Neufassung des § 12</i></p>	<p>Bei der Neufassung der Hauptsatzung wurde die Novellierung des KVG LSA vom 22.06.2018 berücksichtigt. Danach sind die Einzelheiten der Einwohnerfragestunde in der Geschäftsordnung und nicht, wie bisher, in der Hauptsatzung zu regeln. Auf die neugefasste Geschäftsordnung wird verwiesen.</p>

<b>Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019</b>	<b>Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258</b>	<b>Anmerkungen</b>
---	---	--------------------

<b>§ 13 Bürgerbefragung</b>	<b>§ 13 Bürgerbefragung</b>	
Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.	Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.	Wortlaut übernommen aus Mustersatzung SGSA (§ 28 Abs. 3 KVG LSA)
<b>IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER</b>	<b>IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER</b>	
<b>§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung Goldenes Buch</b>	<b>§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung Goldenes Buch</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Stadt Genthin kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht vergeben.</li> <li>(2) Die Stadt Genthin kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.</li> <li>(3) Die Stadt Genthin kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.</li> <li>(4) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Genthin bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmbe-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.</li> <li>(2) Bürger, die sich durch besondere Leistungen im Ehrenamt verdient gemacht haben, können mit dem von der Stadt Genthin ausgelobten „Bürgerpreis“ und dem Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Genthin geehrt werden.</li> </ul>	Rechtsgrundlage bildet der § 22 Abs. 1 KVG LSA

<b>Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019</b>	<b>Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258</b>	<b>Anmerkungen</b>
---	---	--------------------

<p>berechtigten Mitglieder des Stadtrates. (5) Über die Eintragung in das Ehrenbuch entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat.</p>																				
<b>V. ABSCHNITT</b>	<b>V. ABSCHNITT</b>																			
<b>ORTSCHAFTSVERFASSUNG</b>	<b>ORTSCHAFTSVERFASSUNG</b>																			
<b>§ 15</b> <b>Ortschaftsverfassung</b>	<b>§ 15</b> <b>Ortschaftsverfassung</b>																			
<p>(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 88 ff. KVG LSA bestimmt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ortschaft Fienerode im Ortsteil Fienerode</li> <li>2. Ortschaft Gladau, bestehend aus den Ortsteilen Gladau, Dretzel und Schattberge</li> <li>3. Ortschaft Mützel, bestehend aus den Ortsteilen Mützel und Hüttermühle</li> <li>4. Ortschaft Paplitz, bestehend aus den Ortsteilen Paplitz und Gehlsdorf</li> <li>5. Ortschaft Parchen, bestehend aus den Ortsteilen Parchen und Wiechenberg</li> <li>6. Ortschaft Schoppsdorf im Ortsteil Schoppsdorf</li> <li>7. Ortschaft Tuchein, bestehend aus den Ortsteilen Tuchein, Ringelsdorf, Wülpen und Holzhaus</li> </ol> <p>(2) In Ortschaften mit mehr als 300 Einwohnern wird ein Ortschaftsrat gewählt. Für die Wahlperiode 2014-2019 ist die Zahl der Mitglieder wie folgt festgelegt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">Ortschaft Gladau</td> <td style="width: 20%;">5 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Ortschaft Mützel</td> <td>7 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Ortschaftsrat Parchen</td> <td>4 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Ortschaft Schoppsdorf</td> <td>5 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Ortschaft Tuchein</td> <td>9 Mitglieder</td> </tr> </table> <p>Mit Ablauf der Wahlperiode 2014 – 2019 wird die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wie folgt festgelegt:</p>	Ortschaft Gladau	5 Mitglieder	Ortschaft Mützel	7 Mitglieder	Ortschaftsrat Parchen	4 Mitglieder	Ortschaft Schoppsdorf	5 Mitglieder	Ortschaft Tuchein	9 Mitglieder	<p>(1) Es werden folgende Ortschaften gebildet, in denen nach §§ 81 ff KVG LSA, die Ortschaftsverfassung eingeführt wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ortschaft Fienerode aus dem Ortsteil Fienerode</li> <li>2. Ortschaft Gladau, aus den Ortsteilen Gladau, Dretzel und Schattberge,</li> <li>3. Ortschaft Mützel, bestehend aus den Ortsteilen Mützel und Hüttermühle,</li> <li>4. Ortschaft Paplitz, aus den Ortsteilen Paplitz und Gehlsdorf,</li> <li>5. Ortschaft Parchen, aus den Ortsteilen Parchen und Wiechenberg,</li> <li>6. Ortschaft Schoppsdorf aus dem Ortsteil Schoppsdorf,</li> <li>7. Ortschaft Tuchein aus den Ortschaften <b>Tuch-eim</b>, Ringelsdorf, Wülpen und Holzhaus.</li> </ol> <p>(2) In den Ortschaften mit mehr als 300 Einwohnern wird ein Ortschaftsrat gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder in den Ortschaftsrat wird wie folgt festgelegt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 80%;">Ortschaft Gladau</td> <td style="width: 20%;">5 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Ortschaft Mützel</td> <td>5 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Ortschaft Parchen</td> <td>6 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>Ortschaft Tuchein</td> <td>7 Mitglieder</td> </tr> </table>	Ortschaft Gladau	5 Mitglieder	Ortschaft Mützel	5 Mitglieder	Ortschaft Parchen	6 Mitglieder	Ortschaft Tuchein	7 Mitglieder	<p><b>Neufassung des § 15</b></p> <p>Der § 15, Abs. 2, wurde unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufs verändert.</p> <p>Die Anzahl der nunmehr in die Ortschaftsräte zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus den seinerzeit durch den Stadtrat festgelegten Größen. Die Ortschaftsräte wirken bis zum Ablauf der Wahlperiode in der gegebenen Zusammensetzung weiter. Die Veränderungen in der Mitgliederzahl der OR greifen damit erst mit der kommenden Kommunalwahl im Jahre 2024 – bis dahin bleibt ihre Zusammensetzung unter Wahrung des Bestandsschutzes erhalten.</p> <p>Nach den bislang getroffenen Festlegungen, entfällt mit der nächsten Kommunalwahl die Wahl von Ortschaftsräten in Gemeinden unter 300 EW – betroffen wäre dabei nur die Ortschaft Schoppsdorf. Angesichts der bei der Gewinnung von Bewerbern um ein Ortschaftsratsmandat erkennbaren Probleme in den bevölkerungsarmen Ortschaften, wird vorgeschlagen, einen Ortschaftsrat erst bei einer Einwohnerzahl von mehr als 500 EW zu bilden. Betroffen wären dabei die Ort-</p>
Ortschaft Gladau	5 Mitglieder																			
Ortschaft Mützel	7 Mitglieder																			
Ortschaftsrat Parchen	4 Mitglieder																			
Ortschaft Schoppsdorf	5 Mitglieder																			
Ortschaft Tuchein	9 Mitglieder																			
Ortschaft Gladau	5 Mitglieder																			
Ortschaft Mützel	5 Mitglieder																			
Ortschaft Parchen	6 Mitglieder																			
Ortschaft Tuchein	7 Mitglieder																			

<b>Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019</b>	<b>Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258</b>	<b>Anmerkungen</b>
---	---	--------------------

<p>Ortschaften mit  bis zu 500 Einwohnern 4,  bis zu 1.000 Einwohnern 7,  ab 1.001 Einwohnern 9,</p> <p>Ab Beginn der Wahlperiode 2019 wird in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern kein Ortschaftsrat, sondern je 1 Ortsvorsteher und 1 Stellvertreter gewählt.</p> <p>(3) Für Ortschaften ist die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. 6. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.</p>	<p>(3) In den Ortschaften Paplitz, Schopsdorf und Fienerode werden an Stelle des Ortschaftsrates ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter gewählt.</p> <p>(4) Für Ortschaften ist die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30.6. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen</p>	<p>schaften Paplitz, Schopsdorf und Fienerode.</p> <p>Es ist letztlich eine Ermessensentscheidung des Stadtrates, wobei zu berücksichtigen ist, ob es gelingt, in den kleinen Ortschaften die notwendige Anzahl von Bewerbern für die Übernahme kommunalpolitischer Verantwortung zu gewinnen</p> <p>An der vorgeschlagenen Anzahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten sollte festgehalten werden. Sollten in den jetzt für die Vertretung durch einen Ortsvorsteher genannten Ortsteile Ortschaftsräte gebildet werden, sollte die Mitgliederzahl auf 4 begrenzt werden.</p> <p><b>Es sei darauf hingewiesen, dass der § 81 KVG keine Einwohnergrößen für die Einführung der Ortschaftsverfassung vorsieht.</b></p>
<p><b>§ 16</b>  <b>Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte</b></p>	<p><b>§ 16</b>  <b>Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte</b></p>	
<p>(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.</li> <li>2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet, und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.</li> <li>3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem</li> </ol>	<p>(1) unverändert</p>	<p>Verschiedene Ortschaftsräte haben bei der Diskussion des 1. Satzungsentwurfes vorgeschlagen, die Dienstberatung des Bürgermeisters mit den Ortsbürgermeistern in der Hauptsatzung verbindlich zu regeln und diese „Beratungsrunde“ somit in den Rang eines Gemeindeorgans zu erheben. Das ist aus rechtlichen Gründen so nicht möglich. Wie die Zusammenarbeit zwischen dem Bürgermeister und den Ortsbürgermeistern gestaltet wird, liegt im Ermessen des Hauptverwaltungsbeamten/ Bürgermeisters. Geregelt werden kann in der Hauptsatzung nur die rechtlich geforderte Anhörung mit deren Rechtsfolgen, wie im</p>

<b>Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019</b>	<b>Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258</b>	<b>Anmerkungen</b>
---	---	--------------------

<p>Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.</p>		<p>§ 16 dargestellt.</p>
<p>(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Gemeindestraßen.</li> <li>2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,</li> <li>3. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,</li> <li>4. Förderung der örtlichen Vereinigungen,</li> <li>5. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt,</li> <li>6. Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 500 Euro nicht übersteigt,</li> <li>7. Pflege vorhandener Partnerschaften.</li> </ol>	<p>(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,</li> <li>2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,</li> <li>3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,</li> <li>4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,</li> <li>5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,</li> <li>6. Pflege vorhandener Partnerschaften.</li> </ol>	

<b>Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019</b>	<b>Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258</b>	<b>Anmerkungen</b>
---	---	--------------------

	<del>(3) Die Rechte und Pflichten der Ortsvorsteher ergeben sich aus § 86 KVG LSA. Für das Anhörungsrecht des Ortsvorstehers gilt § 16 Abs. 1 analog.</del>	Gestrichen = doppelt, siehe § 17
<b>§ 17 Anhörung und Aufgaben der Ortsvorsteher</b>	<b>§ 17 Anhörung und Aufgaben der Ortsvorsteher</b>	
Die Rechte und Pflichten der Ortsvorsteher ergeben sich aus § 86 KVG LSA. Für das Anhörungsrecht des Ortsvorstehers gilt § 16 Abs. 1 analog.	unverändert	
<b>§ 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften</b>	<b>§ 18 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften</b>	
Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Gladau, Mützel, Parchen, Schopsdorf und Tuheim sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:  (1) Die Ortschaftsräte in den Ortschaften führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch. (2) Der Ortsbürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein. (3) Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von Allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Ortschaft fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein. (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen	Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Gladau, Mützel, Parchen, <del>Schopsdorf</del> und Tuheim sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Einheitsgemeinde Stadt Genthin, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, oder dort über Grundvermögen verfügen, durchzuführen:  Es gelten die Regelungen des § 12 dieser Satzung in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse  (Ende des § 18)	Auch hier bedarf es unter Berücksichtigung der Novellierung des KVG LSA einer Verweisung auf die Geschäftsordnung. Die inhaltlichen Ausführungen und Festlegungen zur praktischen Durchführung werden nunmehr in der Geschäftsordnung geregelt.

<b>Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019</b>	<b>Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258</b>	<b>Anmerkungen</b>
---	---	--------------------

vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den <b>Bürgermeister</b> , die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.		
<b>VI. ABSCHNITT</b> <b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	<b>VI. ABSCHNITT</b> <b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
<b>§ 19</b> <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>§ 19</b> <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	
<p>(3) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Genthin einschließlich ihrer Ortschaften im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin“ (Amtsblatt Genthin). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt Genthin den bekanntzumachenden Text enthält.</p> <p>(4) Enthält die gesetzlich erforderliche Bekanntmachung Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt während der Dienstzeiten in den zuständigen Fachbereichen/ Abteilungen im Verwaltungsgebäude der Stadt Genthin. Auf die Auslegung ist im Amtsblatt der Stadt Genthin unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen</p>	<p>(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin“ (Amtsblatt Genthin). Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, in dem das Amtsblatt Genthin den bekanntzumachenden Text enthält.</p> <p>(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses im Amtsblatt Genthin spätestens 3 Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.</p> <p>(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätz-</p>	<p>Neufassung der Bekanntmachung erforderlich bedingt durch rechtliche Änderungserfordernisse bei ortsüblichen Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB.</p>

<b>Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019</b>	<b>Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258</b>	<b>Anmerkungen</b>
---	---	--------------------

<p>enthält.</p> <p>(5) Auf das Erscheinen einer Ausgabe des Amtsblattes Genthin und auf die jeweilige Bekanntmachung wird durch Mitteilung in der „Genthiner Volksstimme“ hingewiesen. Zusätzlich erfolgt die Mitteilung durch öffentlichen Aushang im Schaukasten am Rathaus der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin.</p> <p>(6) Der Text der Bekanntmachungen in den Amtsblättern (insbesondere Satzungen, Verordnungen, Gebührenordnungen u.a.) wird im Internet unter <a href="http://www.stadt-genthin.de">www.stadt-genthin.de</a> zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden.</p> <p>Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin, während der Sprechzeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.</p>	<p>lich unter der Internetadresse: <a href="http://www.stadt-genthin.de">www.stadt-genthin.de</a> und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt. Einhergehend erfolgt die Auslegungsbekanntmachung auch in analoger Form. Auf diese ist unter Angabe des Gegenstandes, auszulegender Unterlagen, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses hinzuweisen.</p> <p>(4) Auf das Erscheinen einer Ausgabe des Amtsblattes Genthin wird durch Mitteilung in der „Genthiner Volksstimme“ hingewiesen.</p> <p>(5) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird in Internet unter <a href="http://www.stadt-genthin.de">www.stadt-genthin.de</a> zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Absatz 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Stadt Genthin während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.</p> <p>(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt Genthin bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang im Schaukasten am Rathaus der Stadt Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird</p>	
--	---	--

<b>Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019</b>	<b>Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258</b>	<b>Anmerkungen</b>
---	---	--------------------

<b>§ 19a Bekanntmachungen von Sitzungen</b>	<b>§ 19a Bekanntmachungen von Sitzungen</b>	
<p>Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaften erfolgt – sofern zeitlich möglich, auch bei einer gemäß § 52 Abs. 4 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung- durch Aushang im Schaukasten der Stadt Genthin am Rathaus der Stadt Genthin, Marktplatz 3 in 39307 Genthin. Neben dem Aushang im Schaukasten werden die vorbenannten Sitzungen auf der Internetseite der Stadt Genthin unter <a href="http://www.stadt-genthin.de">www.stadt-genthin.de</a> →Politik Ratsinformation→Bürgerinformationsportal→Sitzungskalender ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.</p> <p>Auf die Veröffentlichung im Internet wird durch Mitteilung in der „Genthiner Volksstimme“ hingewiesen.</p> <p>Die Hinweisbekanntmachung als auch der Aushang hat mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.</p>	<p>Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA werden auf der Internetseite der Stadt Genthin unter <a href="http://www.stadt-genthin.de">www.stadt-genthin.de</a> →Politik Ratsinformation →Bürgerinformationsportal→Sitzungskalender ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz verfolgt werden kann.</p> <p>Auf die Veröffentlichung im Internet wird durch Mitteilung in der „Genthiner Volksstimme“ als auch durch Aushang im Schaukasten der Stadt Genthin am Rathaus der Stadt Genthin, Marktplatz 3 in 39307 Genthin. hingewiesen.</p> <p>Die Hinweisbekanntmachung als auch der Aushang hat mindestens drei Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.</p>	<p>Neufassung erforderlich, um auch die Ratsarbeit in außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie) sicherstellen zu können.</p>
<b>VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN</b>	<b>VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN</b>	
<b>§ 20 Sprachliche Gleichstellung</b>	<b>§ 20 Sprachliche Gleichstellung</b>	
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weibli-	unverändert	

<b>Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 27.11.2014 zuletzt geändert durch 4.Änderung vom 18.04.2019</b>	<b>Entwurf Hauptsatzung der Stadt Genthin vom (Stand: 07.06.2022) mit Aktualisierung gem. Beschlussvorlage 2019-2024/SR-258</b>	<b>Anmerkungen</b>
---	---	--------------------

cher und männlicher Form.		
<b>Artikel 2 Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten</b>	<b>Artikel 2 Inkrafttreten, Außer-Kraft-Treten</b>	
(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Genthin in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 23.01.2014 außer Kraft.	(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Genthin in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates vom 23.01.2014 einschließlich aller ergangenen Änderungssatzung der Hauptsatzung, letzte 4. Änderungssatzung vom 18.04.2019 außer Kraft.	
Genthin, den .....	Genthin, den .....	
<i>Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:</i> .....	<i>Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:</i> .....	